

# Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

## für den Friedhof Altenhain der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenhain

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenhain die folgende Gebührenordnung für den Friedhof in Altenhain be-schlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen so-wie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofs-verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Lei-stung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zure-chenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwal-tung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen In-teresse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwal-tung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der je-weiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungs-gebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Fest-legung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeit-raum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwal-tungshandlung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angege-benen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Si-cherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgrä-ber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben.

### § 5

#### Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschildner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsver-fahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Voll-streckungsschildner zu tragen.

### § 6

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7

#### Gebührentarif

##### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des  
2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 220,00 EUR
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des  
2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 440,00 EUR

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- 2.1 für Sargbestattungen
  - 2.1.1 Einzelstelle 500,00 EUR
  - 2.1.2 Doppelstelle 1.000,00 EUR
- 2.2 für Urnenbeisetzungen
  - 2.2.1 Einzelstelle 500,00 EUR
  - 2.2.2 Doppelstelle 1.000,00 EUR
- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts  
an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr  
für Grabstätten
  - nach 2.1.1. 25,00 EUR
  - nach 2.1.2 50,00 EUR
  - nach 2.2.1 25,00 EUR
  - nach 2.2.2 50,00 EUR

##### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)  
nach Aufwand
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 440,00 EUR
- 1.3 Urnenbeisetzung 230,00 EUR

##### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

##### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nut-zungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhal-tungsgebühr beträgt 20,00 EUR pro Grablager.

##### V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle:

1. Benutzungsgebühr Trauerhalle Altenhain pro Benutzung 80,00 EUR

##### VI. Gebühren für einheitlich gepflegte Reihengräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Beisetzung sowie für die Erstgestaltung, Namensträger und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- |   |              |
|---|--------------|
| Beisetzung im Reihengrab mit<br>Urnenbeisetzung | 2.900,00 EUR |
| Bestattung im Reihengrab mit<br>Sargbestattung  | 3.300,00 EUR |

## B. Verwaltungsgebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)                  | 25,00 EUR |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 25,00 EUR |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden   | 25,00 EUR |
| 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung   | 10,00 EUR |
| 5. Umschreibung von Nutzungsrechten  | 10,00 EUR |
| 6. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten   | 10,00 EUR |
| 7. Mahngebühr  | 5,00 EUR  |

## § 8

### Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Grimma.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Trebsen-Neichen und in der Kassenverwaltung Grimma.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.12.2001 in der Fassung des Nachtrages vom 10.03.2006 für den Bereich des Friedhofes Altenhain außer Kraft.

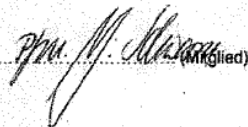
Altenhain, den 04.8.2015



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenhain



(Vorsitzender)




(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 24.08.2015

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

  
Schlichting  
Oberkirchenrat

